



Staatssekretärin
für Kultur

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An die Kulturverbände und
kulturelle Institutionen

Tina Beer

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3211840
Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@
tsk.thueringen.de

Corona - Informationen zur Kulturförderung - Aktualisierung

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5651/11-2
22688/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt
25.03.2020

in den vergangenen 14 Tagen haben wir alle weitreichende Änderungen und Einschnitte in unser tägliches Leben erfahren. Die Bundes- und Landesregierung, die Kommunen und viele andere arbeiten mit Hochdruck an Lösungen, um all jene zu unterstützen, die unter den Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus leiden. Die Sicherung der kulturellen Infrastruktur Thüringens in all ihrer Vielfalt liegen Herrn Kulturminister Herrn Prof. Hoff und mir ebenso wie dem Team der Kulturabteilung besonders am Herzen.

In der letzten Woche habe ich Sie bereits über die ersten Entscheidungen zur Kulturförderung des Freistaats und Verhandlungen zu Programmen informiert. Erlauben Sie mir heute, diese Informationen zu aktualisieren und nochmals zu bündeln. Wir haben nachfolgend häufige Fragen und Antworten zusammengetragen, die Sie in den kommenden Tagen auch aktualisiert auf der Internetseite www.corona.thueringen.de finden.

Wie können finanzielle Einbußen kompensiert werden, wie kann ich die Kosten meiner Galerie, meiner privaten Musikschule, des Theaterbetriebs sichern?

Bund und Länder schaffen Möglichkeiten der Kompensation für Kultureinrichtungen und freie Kulturakteur/innen.

a) Hilfspaket Thüringen

Der Freistaat Thüringen gewährt ab sofort Billigkeitsleistungen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind. Danach können alle im Haupterwerb tätigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie alle im Haupterwerb tätigen Angehörigen freier Berufe und der Kreativwirtschaft, soweit sie den Wirtschaftszweigen M71-M74, P85.5 oder R90 nach der Klassifikation der



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

Wirtschaftszweige (WZ 2008 abrufbar unter <https://www.klassifikationsserver.de/klassService/jsp/common/url.jsf?variant=wz2008>) zuzuordnen sind, berücksichtigt werden. Damit sind Soforthilfen ab 5.000 € für Solounternehmer im Bereich der kreativen, künstlerischen und unterhaltenden Tätigkeiten erfasst (R90). Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#download>

- b) Der Bund wird eine „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“ auf den Weg bringen. Vorgesehen ist die endgültige Beschlussfassung derzeit für den 27. März 2020. Nach derzeitigen Informationen soll die Bundesförderung über die Länder administriert werden. Es wird demnach keine „zusätzliche Bundesförderung“ geben. Die im Soforthilfeprogramm des Landes ausgewiesenen Einmalzahlungen für die Unternehmen unter 10 Mitarbeitenden werden nach Verabschiedung des Bundesprogramms voraussichtlich aber angehoben. Erfreulicherweise sieht der Bund nach derzeitiger Planung in diesem Programm auch eingetragene Vereine als antragsberechtigt vor. Sollte es darüber hinaus Personen oder Institutionen geben, die bislang in keinem Programm berücksichtigt sind, werden wir uns als Land bemühen, diese Lücke zu schließen.

Kann ich für meinen künstlerischen Betrieb Kurzarbeit beantragen?

- a) Der Bund hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen. Insoweit verweise ich auf folgenden Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeitwegen-corona-virus>.

Auch Kultureinrichtungen, soweit sie privatrechtlich organisiert sind, können sich dazu an die für sie zuständige Agentur für Arbeit wenden. Sowohl die Mitteilung von Kurzarbeit als auch die eigentliche Antragsstellung können online erfolgen, wenn der Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit registriert ist.

www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes sind möglich.

Sofern der Zuwendungsempfänger Kurzarbeitergeld bis zur Höhe der üblicherweise im Bewilligungsbescheid anerkannten Vergütung aufstockt, führt dies nicht zu einer Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Fragen und Antworten zur Kurzarbeit (FAQ) und Qualifizierung finden Sie insbesondere für Kulturschaffende und gemeinnützige Unternehmen wie Vereine auf Seite 5 unter folgendem Link:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf;jsessionid=8A934287979ACB8D50267FEA77B5F247?_blob=publication-File&v=10

b) Kann ich Arbeitslosengeld beantragen?

Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Dann können bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen als „Arbeitslosengeld I“ beantragt werden. Der Antrag kann online gestellt werden. <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

c) Wie kann ich meinen Lebensunterhalt sichern, wenn ich weder Kurzarbeitergeld noch Arbeitslosengeld oder sonstige Unterstützung erhalte?

Die Bundesregierung und die Länder haben sich vorübergehend auf einen vereinfachten Zugang zur Grundsicherung geeinigt: Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen geplant – diese Informationen sind noch vorläufig und vorbehaltlich der gesetzlichen Beschlüsse:

Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.

In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, dessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Konkret für Thüringen: Freiberufliche Künstler/innen mit Wohnort oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen können als Selbständige Grundsicherung beim Jobcenter beantragen, wenn das Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden und wirkt zum ersten des Monats zurück. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar:

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>.

Derzeit sollen die Jobcenter nicht persönlich aufgesucht werden. Die vollständig ausgefüllten Anträge (möglichst mit Nachweisen) sollen in den Briefkasten der zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters eingeworfen werden.

Steuererleichterungen beim Finanzamt:

Um die Liquidität des Unternehmens sicherzustellen, kann man folgende schriftliche Anträge beim Finanzamt stellen:

- Antrag auf Stundung,
- Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer,
- Antrag auf Vollstreckungsaufschub (Vollstreckungsmaßnahmen wurden durch das Finanzamt bereits eingeleitet).

Im entsprechenden Antragsschreiben sollte kurz das Anliegen dargestellt werden und inwieweit das Unternehmen von der Krise betroffen ist. Der Antrag ist entweder per Post oder E-Mail an das örtlich zuständige Finanzamt zu adressieren.

Es wird durch die Finanzämter grundsätzlich gewährleistet, dass bei Eingang entsprechender Anträge keine Mahnungen verschickt oder dass ein ggf. erteilter Lastschriftinzug nicht durchgeführt wird sowie dass keine Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht werden.

Hinweis: Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer sind an die zuständige Gemeinde zu richten.

https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/news/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-aus-wirku/?tx_news_pi1%5Bday%5D=17&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=03&tx_news_pi1%5Byear%5D=2020&cHash=67501bd263e4d6d2835921ad874d6335

Für Projekte gilt:

- a) Bei bereits bewilligten Projektförderungen ist die Situation vergleichsweise einfach: Bei Absage der Veranstaltungen aufgrund höherer Gewalt können die angefallenen Kosten abgerechnet werden, ggf. kann eine Veranstaltung digital durchgeführt oder später nachgeholt werden.
Für die Honorare können alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Besteht der Anspruch aus dem Honorarvertrag trotz Absage fort, sind die Honorarzahungen auch zuwendungsfähig. Ebenso wird im besonderen Fall akzeptiert, dass das Honorar ausgezahlt wird, wenn die Gegenleistung digital angeboten oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
- b) Bei noch nicht bewilligten Maßnahmen, die in den kommenden Wochen/Monaten stattfinden sollen, ist die Situation komplexer: Wenn jetzt schon feststeht, dass die Veranstaltung gar nicht mehr durchgeführt werden kann, können im Ausnahmefall die bereits angefallenen und nicht mehr vermeidbaren Kosten maximal in Höhe der angekündigten Fördermittel bewilligt werden. Möglicherweise bietet sich aber auch die Gelegenheit, digitale Angebote und Formate zu unterbreiten.

Sollten Sie, statt Projekte abzusagen, diese im virtuellen Raum umsetzen können, stehen die Fördermittel natürlich in der angekündigten Höhe zur Verfügung.

Alle Veranstaltungen nach dem 01.05.2020 können derzeit wie geplant bewilligt werden. Gleichwohl sollte geprüft werden, die Veranstaltungen in die zweite Jahreshälfte zu verlegen.

Institutionell geförderte Einrichtungen:

Die institutionelle Förderung wird normal fortgezahlt. Im Bedarfsfall können entgegen der Regelungen im Bescheid Raten früher überwiesen werden, um die Liquidität zu sichern. Je nach Dauer der Einschränkungen wird es am Ende des Jahres ggf. zu weiteren Bedarfen kommen können, die derzeit im Haushalt nicht darstellbar sind. Über diese Bedarfe und mögliche Einsparungen wollen wir uns mit den von uns geförderten Einrichtungen im weiteren Verlauf des Jahres verständigen.

Grundsätzlich zu beachten:

Was in jedem Fall von Kultureinrichtungen und Kulturakteuren getan werden sollte:

Ausfalldokumentation

- Künstlerinnen und Künstlern ist zu empfehlen, abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit und Erlös-/Honorarangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren;
- Eigene Schätzung der Verluste auf den Monat berechnen;
- Dokumentationen sammeln und im Fall von Notfallförderung einreichen.

Meldung von Einnahmeausfällen bei der Künstlersozialkasse

- Einnahmeeinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen.
- Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen abzusenken. Weitere Überlegungen zur Entlastung werden angestellt, befinden sich aber noch in der Prüfung.
- KSK Formulardownload und Informationen finden Sie hier: www.kuenstlersozialkasse.de

weitere Unterstützungsmöglichkeiten: Sonderprogramm Ernst von Siemens-Kunststiftung (EvSK)

Die EvSK fördert Restaurierungen, Ausstellungen, Bestandskataloge und Werkverzeichnisse. Hier sind in den Museen und Sammlungen häufig selbständige Wissenschaftler*innen und Restaurator*innen tätig. Soweit Sie in der aktuellen Situation Schwierigkeiten in diesen Projekten haben und Freiberufler in der aktuellen Situation am Museum halten oder in Notlagen unterstützen

wollen, können Sie kurzfristig einen Antrag bei der Stiftung stellen. Antragsberechtigt sind nur öffentliche Museen und Sammlungen.

Geeignet sind Projekte von kleineren Restaurierungsarbeiten oder abgrenzbare Teilaufträge an kunsthistorisch relevanten Objekten in Museumseigentum (2.000 € – 25.000 €), Zuarbeiten oder Schlusssteinfinanzierungen für Bestandskataloge, Werkverzeichnisse oder Ausstellungskataloge (2.000 € – 15.000 €), die an Selbständige vergeben werden.

E-Mail-Adresse: hoernes.evs-kunststiftung@siemens.com

Weitere private Stiftungen wollen ebenfalls Notfonds und Soforthilfen auflegen. Dazu Informationen unter:

<https://www.stiftungen.org/aktuelles/corona-stiftungsarbeit-im-krisenmodus-rechtliche-und-praktische-tipps.html>

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen ein Überblick über die derzeitigen Unterstützungsmöglichkeiten verschafft zu haben. Zu weiteren Maßnahmen, die Kultur, Sport, Jugend- und Erwachsenenbildung betreffen, werde ich Sie zeitnah unterrichten. Ich kann Ihnen versichern, dass wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Zukunft der kulturellen Infrastruktur mit Ihren Akteuren zu sichern.

Dieser Brief gibt mir neben der Informationsvermittlung abschließend auch die Möglichkeit, Ihnen meinen größten Respekt und meinen Dank für die vielen kreativen Ideen, die Sie derzeit entwickeln und umsetzen, auszusprechen. Durch Sie und Ihre Arbeit wird das kulturelle Leben auch in dieser besonderen Situation aufrechterhalten, entwickelt sich weiter und erfindet sich sogar neu. Obwohl viele von Ihnen selbst von Einnahme- und Verdienstaufällen enorm betroffen sind, machen Sie unter anderem mit ihren zahlreichen digitalen Angeboten anderen Mut, stiften Sinn und geben Hoffnung in einer Zeit der Unsicherheit. Sie sind damit der Anker, der so vielen Menschen gerade jetzt Halt gibt. Dafür kann mein Dank an Sie nicht groß genug sein. Um Ihnen für diesen wichtigen Beitrag die notwendige Sicherheit zu geben, werden wir unsererseits alles in unserer Möglichkeit stehende tun.

Für heute verbleibe ich mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit sowie freundlichen Grüßen



Tina Beer